

Dezernent

Mitgliedstädte

Bearbeiter
Norbert Brugger

E norbert.brugger@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-13
F 0711 22921-42

Az 504.151 - R 32799/2020 • Br
18.04.2020

Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 Betrieb von Bibliotheken und Archiven wieder möglich

Unser Rundschreiben R 32725/2020 vom 10.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aufhebung der Betriebsuntersagung für Bibliotheken und Archive zählt zu den Ergebnissen der Verständigung zwischen Bundeskanzlerin und Ministerpräsidenten am 15.04.2020. Dennoch gab es in den Folgetagen aufgrund entsprechender Verlautbarungen auf Bundesebene Unsicherheiten hinsichtlich der Geltung dieser Öffnung auch für städtische Bibliotheken.

Die heute in Kraft getretene Fassung der Corona-Verordnung vom 17.04.2020 (Anlage) sorgt für Klarheit: Alle Bibliotheken können gemäß der neuen Nummer 14 in § 4 Abs. 3 wieder betrieben werden. Dasselbe gilt für alle Archive.

Für den Betrieb von Bibliotheken und Archiven mit Kundenverkehr gelten Vorgaben des § 4 Abs. 5 Corona-Verordnung: Es ist darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist.

Andere Kultureinrichtungen und Bildungseinrichtungen jeglicher Art bleiben bis 03.05.2020 geschlossen. Zu ihnen zählen auch die Museen, Theater, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen.

Der vollständige Wortlaut der Corona-Verordnung in geltender Fassung liegt bei.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Brugger

Anlage